

Artikelkommentar	<b>ZPO 5</b>
Dokumenttitel	<b>Art. 5</b>
Autoren	<b>Clara-Ann Gordon</b>
Titel	<b>ZPO Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung</b>
Reihe	<b>OFK - Orell Füssli Kommentar (Navigator.ch)</b>
Auflage	<b>1. Auflage 2010, 2. Rate</b>
Jahr	<b>2010</b>
Seiten	<b>48-50</b>
Herausgeber	<b>Myriam A. Gehri, Michael Kramer</b>
Verlag	<b>Orell Füssli Verlag AG</b>
ISBN	<b>978-3-280-07219-6</b>

### **Art. 5 Einzige kantonale Instanz**

<sup>1</sup> Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;
- c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;
- d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986<sup>1</sup> über den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;
- e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983<sup>2</sup>;
- f. Klagen gegen den Bund;
- g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b des Obligationenrechts<sup>3</sup> (OR);
- h. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006<sup>4</sup> über die kollektiven Kapitalanlagen und nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Diese Instanz ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

---

<sup>1</sup> SR 241

<sup>2</sup> SR 732.44

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> SR 951.31

<sup>5</sup> SR 954.1



[Künftige Fassung von Art. 5 Abs. 1 Bst. e gemäss Anhang 2 Ziff. 1 der ZPO (Koordination der Zivilprozessordnung mit dem neuen Kernenergiehaftpflichtgesetz), Inkrafttreten bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt:

<sup>1</sup> Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008<sup>6</sup>;

- 1 Vor allem in Prozessen im Bereich Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht sowie bei gewissen haftpflichtrechtlichen Klagen kann schon heute nur eine kantonale Gerichtsinstanz angerufen werden (vgl. PatG 76; MSchG 58 Abs. 3; DesG 37; Sortenschutzgesetz [SR 232.18] 42; URG 64 Abs. 3; KG 14 Abs. 1; KHG 23; Staehelin/Staehelin/Grolimund, § 9 Rz 9; Botschaft ZPO, 7260). In der Regel sind dies das Ober-, Kantons- oder das Handelsgericht (Vogel/Spühler, § 23 Rz 101). Dem oberen Gericht kommt so ausnahmsweise auch eine erstinstanzliche Beurteilung von Zivilstreitigkeiten zu (Meier, VE-ZPO, 18). Diese **Spezialmaterien** verlangen

---

49

nach einer Konzentration des rechtlichen und fachlichen Wissens vor allem aus personellen Gründen bei einem einzigen kantonalen Gericht (Bericht VE-ZPO, 22).

- 2 ZPO 5 Abs. 1 übernimmt im Wesentlichen den heutigen Rechtszustand (vgl. BGer v. 12.10.2009, 4A.205/2009), wobei ausdrücklich **neu** auch die Lizenzstreitigkeiten unter diese exklusive Zuständigkeit fallen (ZPO 5 Abs. 1 lit. a) (Botschaft ZPO, 7260) sowie Streitigkeiten nach UWG (ZPO 5 Abs. 1 lit. d) und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch einer Firma (ZPO 5 Abs. 1 lit. c; vgl. OR 944 und OR 956; Staehelin/Staehelin/Grolimund, § 6 Rz 7; Botschaft ZPO, 7260). Ferner haben die Kantone das Gericht zu bezeichnen, welches als einzige Instanz für die Einsetzung eines Sonderprüfers (ZPO 5 Abs. 1 lit. g; vgl. OR 697b) sowie für Klagen gegen den Bund zuständig ist (ZPO 5 Abs. 1 lit. f). Bei Letzteren handelt es sich um Klagen, für welche nicht der direkte Prozess vor Bundesgericht anwendbar ist (Botschaft ZPO, 7260; vgl. BGG 120). Auch Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagegesetz oder dem Börsengesetz gehören vor eine einzige kantonale Instanz (ZPO 5 Abs. 1 lit. h).
- 3 Der Katalog gemäss ZPO 5 Abs. 1 ist **zwingend**, d.h., die Kantone müssen für diese Gebiete eine einzige Instanz vorsehen (Gasser/Rickli ZPO 5 N 1).
- 4 Für die Streitigkeiten aus dem Patentrecht gibt es ein besonderes **Bundespatentgericht** (BPGer). Das Bundesgesetz über das BPGer vom 20.03.2009 (PatGG) sieht die Schaffung eines nationalen Spezialgerichts vor, das bei Streitigkeiten über Patente anstelle der kantonalen Gerichte zuständig ist. Das BPGer gewährleistet als Vorinstanz des Bundesgerichts das erforderliche Fachwissen und einen effektiven Rechtsschutz für Erfindungen. Dabei ist zu beachten, dass PatGG 26 ausschliesslich für Bestandesklagen (sog. Gültigkeitsklagen), für Verletzungsklagen mit Einschluss verschiedener Feststellungsklagen, für die auf PatG oder KG gestützten Klagen auf Erteilung einer Zwangslizenz sowie für die Vollstreckung der vom BPGer in seiner ausschliesslichen Kompetenz gefällten Entscheide und der von ihm angeordneten vorsorglichen Massnahmen zuständig ist. Für andere Zivilklagen, die im Zusammenhang mit Patenten stehen (z.B. Patentabtretungsklagen oder Klagen, die sich auf eine vertragliche Vereinbarung stützen), ist das BPGer konkurrierend mit den kantonalen Gerichten zuständig (Stieger, sic! 2010, 3, 21).
- 5 Die Höhe des **Streitwertes** ist für die Zuständigkeit nach ZPO 5 Abs. 1 prinzipiell irrelevant. Nur für Streitigkeiten nach dem UWG wird ein Streitwert von mehr als CHF 30 000 verlangt. Kleinere Prozesse sind in der Regel Verbrauchersachen, für die das vereinfachte Verfahren (ZPO 243 ff.) mit dem Grundsatz der «**double instance**» Anwendung findet, welches kostengünstiger ist (Gasser/Rickli ZPO 5 N 3; Botschaft ZPO, 7260). Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (d.h. die einzige kantonale Instanz ist auch für den UWG-Aspekt streitwertunabhängig zuständig) gilt auch dort,



wo ein UWG-Anspruch mit einem anderen Anspruch des Katalogs von ZPO 5 Abs. 1 verbunden wird (Gasser/Rickli ZPO 5 N 3).

- 6 In den betreffenden Materien spielen die **vorsorglichen Massnahmen** eine ganz herausragende Rolle. Zu denken ist z.B. an die Einziehung von Produkten, die in Verletzung eines Designrechts zum Verkauf angeboten werden. Die Zuständigkeit eines unteren Gerichts, z.B. eines Bezirksgerichts, wäre hier wenig prozessökonomisch (Zersplitterung des in der Regel komplexen Verfahrens). Es drängt sich vielmehr die Zuständigkeit des mit der Hauptsache

---

50

betrauten Gerichts auf, und zwar schon für vorsorgliche Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache (ZPO 5 Abs. 2) (Gasser/Rickli ZPO 5 N 4; Botschaft ZPO, 7260).